

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- \* **Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über Maßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven . . . . .** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1837/81 der Kommission vom 3. Juli 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1838/81 der Kommission vom 3. Juli 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1839/81 der Kommission vom 3. Juli 1981 zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen . . . . . 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1840/81 der Kommission vom 3. Juli 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1077/81 betreffend eine Dauerausschreiben für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker nach Polen . . . . . 8
- Verordnung (EWG) Nr. 1841/81 der Kommission vom 3. Juli 1981 zur zeitweiligen Aussetzung der Interventionsankäufe von Rindfleisch in bestimmten Mitgliedstaaten 9
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 1842/81 der Kommission vom 3. Juli 1981 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 hinsichtlich der Grundregeln für die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide . .** 10
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 1843/81 der Kommission vom 3. Juli 1981 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 über die Durchführung der Beihilfegewährung für Hartweizen hinsichtlich der Beihilfegewährung in Italien für das Wirtschaftsjahr 1981/82 . . . . .** 14
- Verordnung (EWG) Nr. 1844/81 der Kommission vom 3. Juli 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3265/80 hinsichtlich der für bestimmte Buttermengen zur Ausfuhr nach Polen festgesetzten Fristen . . . . . 15
- Verordnung (EWG) Nr. 1845/81 der Kommission vom 3. Juli 1981 über die Lieferung von Weichweizen an die Republik Kenia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 16

Verordnung (EWG) Nr. 1846/81 der Kommission vom 3. Juli 1981 über die Lieferung von Weichweizen an die Republik Pakistan im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe . . . . .	19
Verordnung (EWG) Nr. 1847/81 der Kommission vom 3. Juli 1981 über die Lieferung von Weichweizenmehl an die Republik Sudan im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe . . . . .	22
★ Verordnung (EWG) Nr. 1848/81 der Kommission vom 3. Juli 1981 zur Festsetzung des den Kirschenerzeugern zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für im Sirup haltbar gemachte Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1981/82 . . . . .	25
★ Verordnung (EWG) Nr. 1849/81 der Kommission vom 3. Juli 1981 mit Bestimmungen zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für im Sirup haltbar gemachte Kirschen . . . . .	27
★ Verordnung (EWG) Nr. 1850/81 der Kommission vom 3. Juli 1981 zur Änderung und Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse . . . . .	28
Verordnung (EWG) Nr. 1851/81 der Kommission vom 3. Juli 1981 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirop und andere Erzeugnisse des Zuckersektors . . . . .	30
Verordnung (EWG) Nr. 1852/81 der Kommission vom 3. Juli 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . .	31
<hr/>	
II <i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
Rat	
81/463/EWG :	
★ Richtlinie des Rates vom Verbrauchsteuern Juni 1981 zur Änderung der Richtlinie 72/464/EWG über die anderen Verbrauchssteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer . . . . .	32
81/464/EWG :	
★ Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1981 zur Änderung der Richtlinie 78/25/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Stoffe, die Arzneimitteln zum Zweck der Färbung hinzugefügt werden dürfen . . . . .	33
81/465/EWG :	
★ Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1981 zur wegen des Beitritts Griechenlands erforderlichen Änderung der Richtlinie 79/695/EWG zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr . . . . .	34
Kommission	
81/466/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 27. April 1981 zur Ermächtigung Irlands, aus Taiwan stammende Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen . . . . .	35
81/467/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 10. Juni 1981 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 durchgeführte 65. Teilausschreibung . . . . .	37

81/468/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 10. Juni 1981 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rübenroh Zucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1216/80 durchgeführte 45. Teilausschreibung . . . . . 38

81/469/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 1981 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3022/80 . . . . . 39

81/470/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 1981 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3024/80 . . . . . 40

81/471/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 1981 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3026/80 . . . . . 41

81/472/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 1981, die zum 11. Juni 1981 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1062/81 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hartweizen nicht zu berücksichtigen . . 42

81/473/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 1981 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3023/80 . . . . . 43

81/474/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 1981 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3025/80 . . . . . 44

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1796/81 DES RATES

vom 30. Juni 1981

## über Maßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des  
Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst  
und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1118/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
13 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Markt für Zuchtpilzkonserven ist durch Angebots-  
preise der Hauptlieferländer gekennzeichnet, die weit  
unter dem Gesteigungspreis der Gemeinschaftsindu-  
strie liegen, sowie durch so große Angebotsmengen in  
diesen Ländern, daß eine Störung des Gemeinschafts-  
marktes droht.Deshalb hat die Kommission seit 1978 mehrfach  
Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von Zuchtpilz-  
konserven getroffen.Es ist davon auszugehen, daß sich daran in naher Zu-  
kunft nichts ändern wird und daß die getroffenen  
Schutzmaßnahmen ihrer Art nach nicht das geeignet-  
ste Mittel für eine Abhilfe darstellen.Daher sind Marktverwaltungsmaßnahmen vorzusehen,  
die in der Erhebung eines Zusatzbetrags auf alle Ein-  
fuhren besteht, welche die den traditionellen Handels-  
strömen der Gemeinschaft entsprechenden Mengen  
überschreiten.In Anbetracht der Merkmale des Angebots der Dritt-  
länder auf dem Markt der Gemeinschaft kann der  
Schutz dieses Marktes dadurch gewährleistet werden,  
daß ein Zusatzbetrag festgesetzt wird, der ungefähr  
den Produktionskosten in der Gemeinschaft ent-  
spricht.Wegen des sehr begrenzten Umfangs der Einfuhren  
von Erzeugnissen mit Ursprung in den Maghreb- und  
den AKP-Staaten sowie der besonderen Beziehungen,  
die die Gemeinschaft mit diesen Staaten unterhält,  
sind diese Einfuhren von der Erhebung des Zusatzbe-  
trags auszunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Ausgenommen in den in Artikel 4 genannten Fällen  
wird bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Ver-  
kehr in der Gemeinschaft von Zuchtpilzkonserven der  
Tarifstelle ex 20.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs, die  
die in Artikel 3 festgesetzte Menge überschreiten, ein  
Zusatzbetrag erhoben.*Artikel 2*(1) Der Zusatzbetrag wird auf 160 ECU je 100 kg  
netto festgesetzt.(2) Dieser Betrag wird gegebenenfalls nach Maß-  
gabe der Entwicklung der Einfuhren, die über die in  
Artikel 3 festgesetzte Menge hinaus getätigt werden,  
sowie nach Maßgabe der Entwicklung der Produktions-  
kosten für die Gemeinschaftserzeugnisse geändert.*Artikel 3*Die Menge nach Artikel 1 wird auf 34 750 Tonnen  
festgesetzt. Sie wird jedes Jahr zwischen den Lieferlän-  
dern aufgeteilt, wobei die herkömmlichen Handels-  
ströme der Gemeinschaft und in angemessener Weise  
neue Lieferländer Berücksichtigung finden.*Artikel 4*Alle Einfuhren aus den Maghreb- und den AKP-Staa-  
ten sind von der Anwendung dieser Verordnung ausge-  
nommen, sofern das Erzeugnis seinen Ursprung in  
den betreffenden Staaten hat und von der Warenver-<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.

kehrbescheinigung begleitet ist, die in Übereinstimmung mit dem Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang der mit diesen Staaten geschlossenen Präferenzabkommen ausgestellt worden ist. Sollte jedoch eine spürbare Erhöhung der Einfuhren eintreten, so könnte nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 beschlossen werden, daß auf diese Einfuhren die Regelung dieser Verordnung unter Einhaltung der mit diesen Ländern geschlossenen Abkommen angewandt wird.

#### *Artikel 5*

Die Kommission legt dem Rat einen Bericht vor, aufgrund dessen der Rat Ende 1983 das Funktionieren der vorliegenden Regelung prüfen kann.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1981.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. BRAKS

#### *Artikel 6*

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere in bezug auf die Aufteilung der in Artikel 3 festgesetzten Menge, werden nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 erlassen. Die Anpassung des Zusatzbetrags wird nach demselben Verfahren vorgenommen.

#### *Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1981.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1837/81 DER KOMMISSION**

vom 3. Juli 1981

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1784/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 2. Juli 1981 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABL Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABL Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 1.<sup>(3)</sup> ABL Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABL Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABL Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juli 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	93,79
10.01 B	Hartweizen	122,95 (*) (*)
10.02	Roggen	41,49 (*)
10.03	Gerste	77,49
10.04	Hafer	24,12
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	64,18 (*) (*)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	50,36 (*)
10.07 C	Sorghum	59,44 (*)
10.07 D	Anderes Getreide	0 (*)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	146,30
11.01 B	Mehl von Roggen	73,11
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	204,17
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	155,78

- (\*) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (\*) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (\*) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (\*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (\*) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (\*) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1838/81 DER KOMMISSION**

vom 3. Juli 1981

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1784/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2036/80<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1981

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 2. Juli 1981 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzugefügt sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1981 in Kraft.

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 4.



## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juli 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1839/81 DER KOMMISSION**

vom 3. Juli 1981

**zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3016/80<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1699/81<sup>(5)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3016/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise für Bruchreis führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3016/80, werden wie im Anhang dieser Verordnung für das dort aufgeführte Erzeugnis angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

- (<sup>1</sup>) ABL Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.  
 (<sup>2</sup>) ABL Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.  
 (<sup>3</sup>) ABL Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.  
 (<sup>4</sup>) ABL Nr. L 312 vom 22. 11. 1980, S. 26.  
 (<sup>5</sup>) ABL Nr. L 170 vom 27. 6. 1981, S. 5.

**ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juli 1981 zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen

(ECU/t)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfung bei der Ausfuhr
11.08 A II	Stärke von Reis	32,25

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1840/81 DER KOMMISSION**

vom 3. Juli 1981

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1077/81 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker nach Polen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 19 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1077/81 der Kommission vom 22. April 1981 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker nach Polen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1676/81 <sup>(4)</sup>, werden Teilausschreibun-

gen für die Ausfuhr von Zucker nach Polen durchgeführt. Der Übergang zu einem neuen Wirtschaftsjahr erfordert die Anpassung der Bedingungen für den Verkauf dieses Zuckers.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1077/81 wird wie folgt geändert :

1. In Absatz 1 erster Unterabsatz wird der Betrag „50,71“ durch den Betrag „55,05“ ersetzt.
2. In Absatz 1 zweiter Unterabsatz werden die Worte „Juli 1981“ durch die Worte „August 1981“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 112 vom 24. 4. 1981, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1981, S. 16.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1841/81 DER KOMMISSION**

vom 3. Juli 1981

**zur zeitweiligen Aussetzung der Interventionsankäufe von Rindfleisch in bestimmten Mitgliedstaaten**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 898/81 des Rates<sup>(2)</sup> sieht vor, daß die nun von den Interventionsstellen vorzunehmenden Ankäufe einer oder mehrerer Qualitäten von frischem oder gekühltem Rindfleisch in einem Mitgliedstaat oder in einem Teilgebiet eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ausgesetzt werden können, wenn der Marktpreis für diese Qualität oder Qualitäten drei Wochen lang ununterbrochen zwischen 100 und 102 v.H. des für diese Qualität oder Qualitäten festgesetzten Ankaufshöchstpreises liegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

Der Marktpreis für eine bestimmte Qualität liegt in Frankreich zwischen 100 und 102 v.H. des Ankaufshöchstpreises. Daher sind die Interventionsankäufe für diese Qualität zeitweilig auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 898/81 werden die Interventionsankäufe ab 6. Juli 1981 in dem folgenden Mitgliedstaat und für folgende Qualität ausgesetzt :

in Frankreich : Bœufs U.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1981 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 24.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1842/81 DER KOMMISSION**

vom 3. Juli 1981

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 hinsichtlich der Grundregeln für die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1784/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6 und Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide und der Kriterien für die Festsetzung ihrer Höhe sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 betreffend bestimmte nicht unter Anhang II des Vertrages fallende Waren<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 ist für den anzuwendenden Erstattungssatz der Tag maßgebend, an dem das Getreide unter Kontrolle gestellt wird. Es ist also der Tag zugrunde zu legen, an dem die Zollbehörden die Zahlungserklärung annehmen, in der der Beteiligte sich verpflichtet, die Erzeugnisse zu destillieren und gegen eine Erstattung auszuführen. Diese Erklärung muß die zur Berechnung der Erstattung nötigen Angaben enthalten.

Zur Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 und insbesondere zur Festsetzung des Koeffizienten empfiehlt es sich, die Begriffe „ausgeführte Gesamtmenge“ und „vermarktete Gesamtmenge“ zu bestimmen.

Zur Anwendung dieser Verordnung muß nachgewiesen sein, daß die Erzeugnisse die Gemeinschaft verlassen haben, und in einigen Fällen muß auch ihre Bestimmung bekannt sein. Aus diesem Grund ist auf die in der Richtlinie 81/177/EWG des Rates<sup>(4)</sup> enthaltene Begriffsbestimmung der Ausfuhr und auf die Nachweise im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission vom 29. November 1979 über gemeinsame Durchführungs Vorschriften für Ausfuhr-

erstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/81<sup>(6)</sup>, zurückzugreifen.

Es sollte vorgesehen werden, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die benötigten Auskünfte erteilen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Ausfuhrerstattung für Getreide, das in Form einer der in der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 genannten alkoholischen Getränke ausgeführt wird, wird nur gewährt, wenn bei den zuständigen Behörden eine Erklärung — nachstehend „Zahlungserklärung“ genannt — des Handelsbeteiligten vorliegt, in der er sich verpflichtet, das Getreide zur Herstellung eines der genannten alkoholischen Getränke zu destillieren.

(2) In der Zahlungserklärung sind alle zur Berechnung der Erstattung erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere :

- a) die Bezeichnung des Getreides oder Malzes nach der für Erstattungen verwendeten Nomenklatur,
- b) das Eigengewicht der Erzeugnisse.

*Artikel 2*

(1) Vom Tag der Annahme der Zahlungserklärung an ist das Getreide oder das Malz bis zu seiner Destillation unter Zollkontrolle oder unter die Verwaltungsregelung gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 zu stellen.

(2) Der Tag der Annahme der Zahlungserklärung ist maßgebend für den Erstattungssatz.

*Artikel 3*

(1) Das Ergebnis der Prüfung der Zahlungserklärung mit oder ohne Beschau des Getreides oder Malzes wird bei der Festsetzung der Erstattung berücksichtigt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 121 vom 5. 5. 1981, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1981, S. 40.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 24. 6. 1981, S. 9.

(2) Absatz 1 steht weder Prüfungen, die später von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt werden, noch den sich etwa daraus nach den geltenden Vorschriften ergebenden Konsequenzen entgegen.

#### Artikel 4

(1) Hinsichtlich der Kontrollverfahren für den Destillationsvorgang einschließlich des Ausbeutesatzes unterliegt das Getreide oder das Malz derselben Regelung, die für den aktiven Veredelungsverkehr gilt.

(2) Die Nebenerzeugnisse der Verarbeitung werden von der Kontrolle freigestellt, wenn sichergestellt ist, daß sie die bei der Destillation gewöhnlich anfallenden Mengen an Nebenerzeugnissen nicht überschreiten.

(3) Eine Erstattung wird nicht gewährt, wenn das Getreide oder das Malz nicht gesund und handelsüblich ist.

#### Artikel 5

(1) Die Erstattung wird nur auf Vorlage der Zahlungserklärung gezahlt, in der ferner bescheinigt wird, daß das Getreide oder das Malz destilliert worden ist. Dieser Vermerk wird von den zuständigen Behörden angebracht.

(2) Die Erstattung ist von dem Mitgliedstaat zu zahlen, in dem die Zahlungserklärung angenommen worden ist.

(3) Der Betrag ist nur auf schriftlichen Antrag des Handelsbeteiligten zu zahlen. Die Mitgliedstaaten können hierfür einen besonderen Vordruck vorschreiben.

(4) Ausgenommen in Fällen höherer Gewalt müssen die Unterlagen für die Gewährung der Erstattungen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag eingehen, an dem die zuständigen Behörden die Zahlungserklärung angenommen haben. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Unterlagen bleiben unberücksichtigt.

#### Artikel 6

Für die Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 gelten

- a) als ausgeführte Gesamtmengen die Mengen alkoholischer Getränke, die die Bedingungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllen und nach einer Bestimmung ausgeführt werden, für welche die Erstattung gilt. Die zu erbringenden Nachweise sind die in Artikel 12 dieser Verordnung genannten;
- b) als vermarktete Gesamtmengen die Mengen alkoholischer Getränke, die die Bedingungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllen und im Hinblick auf ihre Bereitstellung zum menschlichen Verbrauch die Erzeugungs- und Lageranlagen endgültig verlassen haben.

#### Artikel 7

Im Falle der Aufhebung der Erstattung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 oder im Falle ihrer Wiedereinführung wird der in Artikel 3 Absatz 1 derselben Verordnung genannte Koeffizient entsprechend dem Verhältnis verringert oder erhöht, das sich aus dem Vergleich der im Vorjahr nach den Bestimmungsgebieten, für welche die Erstattung aufgehoben bzw. wieder eingeführt wurde, ausgeführten Mengen und den Gesamtausfuhrmengen jenes Jahres ergibt.

#### Artikel 8

Für die Anwendung von Artikel 6 Buchstabe a) gelten die alkoholischen Getränke buchmäßig als an dem Tag ausgeführt, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind.

Wird der Nachweis der Ausfuhr jedoch gemäß Artikel 14 Absatz 2 außerhalb der Fristen erbracht, die eine Berücksichtigung bei den im selben Kalenderjahr getätigten Ausfuhrerlauben, so wird diese Ausfuhr zusammen mit den im folgenden Kalenderjahr durchgeführten Ausfuhrerlauben verbucht.

#### Artikel 9

Der Koeffizient gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 wird vor dem 1. August jedes Jahres festgesetzt.

Er gilt vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

Er wird nach Maßgabe der Angaben festgesetzt, die von den Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des der Festsetzung des Koeffizienten vorausgehenden Jahres vorgelegt worden sind.

#### Artikel 10

Der Koeffizient gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 beträgt für die Umrechnung von Malz in Gerste: 1,33.

#### Artikel 11

(1) Die Zahlung eines der Erstattung entsprechenden Vorschusses bei der Unterstellung des Getreides oder des Malzes unter Kontrolle ist an die Stellung einer Kaution geknüpft, die dem zu zahlenden Betrag entspricht zuzüglich:

- a) 5 % , wenn sich der Beteiligte verpflichtet, das Getreide innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Annahme der Zahlungserklärung zu destillieren;
- b) 15 % in den übrigen Fällen.

(2) Die betreffende Erstattung wird gegen den Vorschuß aufgerechnet, wenn die Destillation des Getreides oder des Malzes nachgewiesen worden ist und wenn im Falle der Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a) die Destillation fristgerecht erfolgt ist.

(3) Zur Freigabe der Kautions ist nachzuweisen, daß das Getreide oder das Malz gegebenenfalls innerhalb der vorgeschriebenen Frist destilliert worden ist. Auf Antrag des Beteiligten können die Mitgliedstaaten die Kautions im Verhältnis zu den Getreide- oder Malzmengen freigeben, für die der vorgesehene Destillationsnachweis erbracht worden ist.

#### Artikel 12

(1) Für die Anwendung von Artikel 6 gelten als Ausfuhrnachweise und, falls Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 Anwendung findet, als Nachweis der Einfuhr in ein Drittland, für das die Erstattung gilt, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 geforderten Nachweise.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als Ausfuhr — die Ausfuhr gemäß der Begriffsbestimmung der Richtlinie 81/177/EWG und — die Lieferungen an die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 genannten Bestimmungen.

#### Artikel 13

(1) Zur Anwendung dieser Verordnung muß die bei Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten vorgelegte Erklärung angeben :

- a) die Bezeichnung der alkoholischen Getränke nach dem Schema des Gemeinsamen Zolltarifs,
- b) die in Liter Alkohol ausgedrückte Menge der auszuführenden alkoholischen Getränke,
- c) die Zusammensetzung der alkoholischen Getränke oder einen Hinweis auf diese Zusammensetzung, der es erlaubt, die verwendete Getreideart zu bestimmen,
- d) den Erzeugermitgliedstaat.

(2) Wird das alkoholische Getränk aus verschiedenen Getreidearten gewonnen und entsteht es durch eine spätere Mischung, so genügt es zur Anwendung von Absatz 1 Buchstabe c), dies in der Erklärung zu vermerken.

#### Artikel 14

(1) Damit eine Menge alkoholischer Getränke als ausgeführt verbucht werden kann, sind die Nachweise gemäß Artikel 12 binnen sechs Monaten nach dem Tag der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten bei den bezeichneten Behörden vorzulegen.

(2) Falls die Nachweise jedoch in der vorgeschriebenen Frist nicht vorgelegt werden konnten, obwohl der Ausführer für ihre fristgerechte Beschaffung das in sei-

ner Macht Stehende unternommen hat, kann ihm Fristverlängerung eingeräumt werden. Die zusätzliche Frist darf sechs Monate nicht überschreiten.

#### Artikel 15

(1) Für Getreide oder Malz, das in der Zeit vom 1. August 1973 bis zum 30. Juni 1981 der Kontrolle einer einzelstaatlichen Behörde unterstellt wurde, muß der die Erstattung beantragende Handelsbeteiligte bei der zuständigen Stelle einen Antrag mit folgenden Angaben einreichen :

- Menge und Art des fraglichen Getreides oder Malzes,
- Datum der Unterstellung unter die Kontrolle der betreffenden einzelstaatlichen Behörde.

Die zuständige Behörde führt an Hand aller einschlägigen Unterlagen die erforderlichen Kontrollen durch.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission baldmöglichst die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a), b), c) und d) genannten Angaben für das Jahr 1979.

(3) Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 16. Juli 1981 die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a), b), c) und d) genannten Angaben für die Jahre 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977 und 1978.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 16. Oktober 1981 die zum 31. Dezember der Jahre 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978 und 1979 eingelagerten Mengen alkoholischer Getränke sowie die in denselben Jahren gewonnenen Erzeugnismengen mit.

#### Artikel 16

(1) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission Name und Anschrift der zuständigen Stellen mit.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 16. Juli jedes Jahres folgende Angaben mit :

- a) nach dem Schema des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeschlüsselt die Getreide- und Malzmengen, welche die Bedingungen von Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllen und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres der Kontrolle unterstellt worden sind ;
- b) nach dem Schema des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeschlüsselt die Getreide- und Malzmengen, die im selben Zeitraum dem aktiven Verdelungsverkehr unterworfen worden sind ;
- c) die nach den Kategorien gemäß Artikel 17 aufgeschlüsselten Mengen alkoholischer Getränke gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81, die ausgeführten Mengen und diejenigen Mengen, die im selben Zeitraum vermarktet worden sind ;

- d) nach den Kategorien gemäß Artikel 17 aufgeschlüsselt die im Rahmen des aktiven Verdelungsverkehrs gewonnenen Mengen, die im selben Zeitraum nach Drittländern versandt worden sind ;
- e) die am 31. Dezember des Vorjahres gelagerten Mengen alkoholischer Getränke sowie die im selben Zeitraum gewonnenen Erzeugnismengen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alljährlich vor dem 16. Oktober, dem 16. Januar und dem 16. April die den Kalendervierteljahren entsprechenden verfügbaren Angaben gemäß Buchstaben a), b), c) und d) mit.

#### *Artikel 17*

Zur Anwendung von Artikel 16

- a) gilt „Grain Whisky“ als Erzeugnis, das aus 15 % Gerste und 85 % Mais gewonnen wird,

- b) gilt „Malt Whisky“ als Erzeugnis, das ausschließlich aus Gerste oder Malz gewonnen wird,
- c) wird der Anteil der zur Herstellung der in Artikel 13 Absatz 2 genannten alkoholischen Getränke verwendeten Getreidearten unter Berücksichtigung der Gesamtmenge der verschiedenen Getreidearten festgelegt, die zur Herstellung der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 genannten alkoholischen Getränke verwendet werden.

#### *Artikel 18*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1843/81 DER KOMMISSION**

vom 3. Juli 1981

**zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 über die Durchführung der Beihilfegewährung für Hartweizen hinsichtlich der Beihilfegewährung in Italien für das Wirtschaftsjahr 1981/82**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1784/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 der Kommission<sup>(3)</sup> bestimmt in Artikel 4 Absatz 1, daß der Beihilfeantrag bei der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats spätestens am 30. April jedes Jahres vorliegen muß. Aufgrund der schwerwiegenden Störungen infolge des in Süditalien im November 1980 aufgetretenen Erdbebens ist vorzusehen, daß dieser Termin für die Vorlage der Beihilfeanträge in den Verwaltungsregionen Basilikata und Kampanien sowie in der Provinz Foggia der Region Apulien für das Wirtschaftsjahr 1981/82 auf den 30. Juni 1981 verschoben wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 ist im Falle Italiens in den Verwaltungsregionen Basilikata und Kampanien sowie in der Provinz Foggia (Verwaltungsregion Apulien), Italien, der in Artikel 3 derselben Verordnung vorgesehene Beihilfeantrag für das Wirtschaftsjahr 1981/82 der zuständigen Stelle bis zum 30. Juni 1981 vorzulegen.

*Artikel 2*

Der genannte Mitgliedstaat trifft alle notwendigen Vorkehrungen, um die in Artikel 5 der Verordnungen (EWG) Nr. 3103/76 und (EWG) Nr. 2835/77 vorgesehene Kontrolle durchzuführen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 327 vom 20. 12. 1977, S. 9.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1844/81 DER KOMMISSION**

vom 3. Juli 1981

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3265/80 hinsichtlich der für bestimmte Buttermengen zur Ausfuhr nach Polen festgesetzten Fristen****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention auf dem Markt für Butter und Rahm<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen einer Lieferung bestimmter Buttermengen durch die Gemeinschaft an Polen sieht Artikel 9b der Verordnung (EWG) Nr. 3265/80 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/81<sup>(4)</sup>, den Verkauf einer zusätzlichen Menge von 2.000 Tonnen durch die deutsche Interventionsstelle vor. Um einem Antrag der polnischen Behörden

stattzugeben, müssen die für die Übernahme und die Ausfuhr dieser Menge festgesetzten Fristen angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Artikel 9b, der Verordnung (EWG) Nr. 3265/80 wird wie folgt geändert :

1. In Punkt 2 Buchstabe b) wird das Datum des 1. Juli 1981 jeweils durch den 1. September 1981 ersetzt.
2. in Punkt 2 Buchstabe c) wird das Datum des 1. August 1981 durch den 1. Oktober 1981 ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 342 vom 17. 2. 1980, S. 28.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 12. 5. 1981, S. 11.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1845/81 DER KOMMISSION**

vom 3. Juli 1981

**über die Lieferung von Weichweizen an die Republik Kenia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1187/81<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 19. Mai 1981 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 15 000 Tonnen Getreide an die Republik Kenia im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1981 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfefaktionen auf dem Getreide- und Reissektor<sup>(6)</sup> vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die französische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 121 vom 5. 5. 1981, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

*ANHANG I*

1. **Programm** : 1981
  2. **Empfänger** : Die Republik Kenia
  3. **Bestimmungsort oder -land** : Kenia
  4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
  5. **Gesamtmenge** : 15 000 Tonnen
  6. **Anzahl Partien** : 1
  7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** : L'Office National Interprofessionnel des Céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, Paris 7<sup>e</sup>, (télex OFIBLE 270807 F)
  8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Intervention
  9. **Merkmale der Ware** :  
Der Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und mindestens den Anforderungen der für die Intervention zum Referenzpreis verlangten Qualität entsprechen (Feuchtigkeitsgehalt 15 v. H.)
  10. **Aufmachung** : lose Schüttung
  11. **Ladehafen** : Ein Hafen der Gemeinschaft
  12. **Lieferungsstufe** : fob
  13. **Löschhafen** : —
  14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
  15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 16. Juli 1981 um 12 Uhr
  16. **Verladefrist** : zwischen dem 1. und 31. August 1981
  17. **Kaution** : 6 ECU/Tonne
-

## BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II

Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij	Indskibningshavn Verschiffungshafen Λιμένας φορτώσεως Port of shipment Port d'embarquement Porto d'imbarco Haven van inlading	Mængde til levering fob (t) Nach fob zu bringende Menge (t) Τόνοι fob Tonnage fob Tonnage à mettre en fob Tonnellaggio da mettere in fob Fob aan te leveren hoeveelheid (t)	Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση έναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de deponhouder	Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος αποθήκευσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats
1	Fælleskabshavne Hafen der Gemeinschaft Κοινοτικός λιμένας Community port Port de la Communauté Porto della Comunità Haven van de Gemeenschap	2 000  1 450  4 500  1 298  3 000  2 000  752  <hr/> 15 000	SCA Guignicourt à Condé-sur-Suippes (02)  Société Chaboude à Courtisol (51)  SCA marnaise de Coligny (51)  SCA de Brienne-le-Château (10)  SCA du Nord de l'Aisne, à Soissons (02)  SCA de Braine (02)  SCA du Gatinais, Château-Landon (77)	Brienne-sur-Aisne (08)  Châlons-sur-Marne (51)  Coligny (51)  Châlons-sur-Marne (51)  Soissons (02)  Braine (02)  Saint-Pierre- les-Nemours (77)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1846/81 DER KOMMISSION**

vom 3. Juli 1981

**über die Lieferung von Weichweizen an die Republik Pakistan im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1187/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 19. Mai 1981 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 35 000 Tonnen Weichweizen an die Republik Pakistan im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1981 zu liefern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1981

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfsaktionen auf dem Getreide- und Reissektor<sup>(6)</sup> vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die französische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 121 vom 5. 5. 1981, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

**ANHANG I**

1. **Programm** : 1981
  2. **Empfänger** : Die Republik Pakistan
  3. **Bestimmungsort oder -land** : Die Republik Pakistan
  4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
  5. **Gesamtmenge** : 35 000 Tonnen
  6. **Anzahl Partien** : 1
  7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :  
ONIC : Office National Interprofessionnel des Céréales, 21, avenue Bosquet, Paris 7<sup>ème</sup>, (Télex 270807)
  8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Intervention
  9. **Merkmale der Ware** :  
Der Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Referenzpreis festgesetzt wurde (Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 15 v. H.)
  10. **Aufmachung** : lose Schüttung
  11. **Ladehafen** : Ein Hafen der Gemeinschaft
  12. **Lieferungsstufe** : fob
  13. **Löschhafen** : —
  14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
  15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 16. Juli 1981 um 12 Uhr
  16. **Verladedfrist** : 1. bis 31. August 1981
  17. **Kaution** : 6 ECU/Tonne
-

## BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II

Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός καρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij	Indskibningshavn Verschiffungshafen Λιμένας φορτώσεως Port of shipment Port d'embarquement Porto d'imbarco Haven van inlading	Mængde til levering fob (t) Nach fob zu bringende Menge (t) Τόνοι fob Tonnage fob Tonnage à mettre en fob Tonnellaggio da mettere in fob Fob aan te leveren hoeveelheid (t)	Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση έναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de deponhouder	Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος άποθηκείσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats
1	Fælleskabshavne Hafen der Gemeinschaft Κοινοτικός λιμένας Community port Port de la Communauté Porto della Comunità Haven van de Gemeenschap	1 000 4 616 500 1 000 500 1 000 4 500  1 700  934 2 750 1 250  3 500 3 500  2 000  1 000  750 800 834  2 400 466	Union agricole du Laonnais à Laon (02) UGCAF à Paris (75) SCA de Walincourt (59) SCA de Walincourt (59) Établissements Delevoye à Avesnes-les-Bapaume (62) Capra, à Arras (62) SCA du Vermondois, à Roisel (80)  SCA du Vermondois, à Roisel (80)  SCA du Vermondois, à Roisel (80) SCA de Ham (80) Établissements Vannoote, à Nesle (80) SCA « La solidaire » (80) Réveil agricole de Picardie, à Amiens (80) Réveil agricole de Picardie, à Amiens (80) SCA de Fère-en-Tardenois, à Fère-en-Tardenois (02) Céréalière du Sud de L'Aisne, à Chierry (02) Céréalière du Sud de l'Aisne, à Chierry (02) SCA d'Origny-Sainte-Benoite (02)  SCA de Ribemunt (02) SCA de Froissy (60)	Berry-au-Bac (02) Arleux (59) Walincourt (59) Vendhuile (02) Avesnes-les-Bapaume (62) Aubigny-en-Artois (62)  Roisel (80)  Epehy (80) Bellenglise (02) Epeville (80)  Epenancourt (80) Froissy (80)  Doullens (80) Feuquières-en-Vimeu (80)  Fère-en-Tardenois (02)  Nogent-l'Artaud (02)  Bezu-Saint-Germain (02) Origny-Sainte-Benoite (02) Sissy (02) Froissy (60)



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1847/81 DER KOMMISSION**

vom 3. Juli 1981

über die Lieferung von Weichweizenmehl an die Republik Sudan im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1187/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 19. Mai 1981 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 10 000 Tonnen Getreide an die Republik Sudan im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1981 zu liefern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1981

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfsaktionen auf dem Getreide- und Reissektor<sup>(6)</sup> vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die belgische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 121 vom 5. 5. 1981, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

## ANHANG I

1. **Programm** : 1981
2. **Empfänger** : Republik Sudan
3. **Bestimmungsort oder -land** : Sudan
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 7 300 Tonnen (10 000 Tonnen Weichweizen)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :  
OBEA, 82, rue de Trèves, 1040-Bruxelles, Telex 240 76
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Intervention
9. **Merkmale der Ware** :
  - — Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
  - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 15 v. H.
  - Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. ( $N \times 6,35$ , bezogen auf die Trockenmasse)
  - Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., bezogen auf die Trockenmasse
10. **Aufmachung** :
  - in neuen Säcken (!)
  - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
  - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
  - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
  - Beschriftung der Säcke : Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :  
„Wheat flour — Food aid of the European Economic Community to the People of Sudan“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 16. Juli 1981 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 31. August 1981
17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne

---

(!) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

## BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II

Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός партиδών Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij	Indskibningshavn Verschiffungshafen Λιμένας φορτώσεως Port of shipment Port d'embarquement Porto d'imbarco Haven van inlading	Mængde til levering fob (t) Nach fob zu bringende Menge (t) Τόνοι fob Tonnage fob Tonnage à mettre en fob Tonnellaggio da mettere in fob Fob aan te leveren hoeveelheid (t)	Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση έναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de depothouder	Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος άποθηκείσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats
1	Fælleskabhavn Hafen der Gemeinschaft Κοινοτικός λιμένας Community port Port de la Communauté Porto della Comunità Haven van de Gemeenschap	5 426  4 574	Établissements Brichart & Cie  Interagri Sc	Magasin Mousset, Île Monsin, Liège  Silos de et à Floreffé

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1848/81 DER KOMMISSION**

vom 3. Juli 1981

**zur Festsetzung des den Kirschenerzeugern zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für in Sirup haltbar gemachte Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1981/82**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3c,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis für die Mitgliedstaaten außer Griechenland unter Zugrundelegung

- der Höhe des im vorangegangenen Wirtschaftsjahr geltenden Mindestpreises und
- der Entwicklung der Produktionskosten im Sektor Obst und Gemüse

berechnet.

Bei Anwendung dieser Kriterien ist der Mindestpreis in den Mitgliedstaaten außer Griechenland auf die nachstehend angegebenen Beträge festzusetzen.

In Artikel 3b der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 sind die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe festgelegt. Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, daß die Beihilfe auf die Beträge festgesetzt wird, wie sie nachstehend für die Mitgliedstaaten außer Griechenland angegeben sind.

Für Griechenland sieht Artikel 103 der Beitrittsakte vor, daß der den griechischen Erzeugern zu zahlende Mindestpreis auf der Grundlage der den griechischen Erzeugern im Bezugszeitraum gezahlten Preise festgesetzt wird. Der Bezugszeitraum wird gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 41/81 des Rates<sup>(3)</sup> bestimmt und unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Preisniveau in Griechenland und dem für die anderen Mitgliedstaaten festgesetzten Niveau angepaßt.

Bei Anwendung dieser Kriterien ist der Mindestpreis für Griechenland auf die nachstehend angegebenen Beträge festzusetzen.

Für Griechenland sieht Artikel 103 der Beitrittsakte auch die Kriterien zur Festsetzung des Betrages der Produktionsbeihilfe vor.

Bei Anwendung dieser Kriterien ist die Produktionsbeihilfe für Griechenland auf die nachstehend angegebenen Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Der in Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte Mindestpreis, der dem Erzeuger zu zahlen ist, wird für das Wirtschaftsjahr 1981/82 für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 73,04 ECU/100 kg Nettogewicht Herzkirschen und andere Süßkirschen ab Erzeugerbetrieb und für Griechenland auf den gleichen Betrag festgesetzt.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird die in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte Produktionsbeihilfe für Herzkirschen und andere Süßkirschen, entsteht, in Sirup haltbar gemacht, der Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs auf 32,25 ECU/100 kg einschließlich unmittelbarer Umschließung für die Mitgliedstaaten außer Griechenland und auf 20,41 ECU/100 kg für Griechenland festgesetzt.

Dieser Betrag wird mit dem Koeffizienten 0,90 multipliziert, um die Beihilfe für Herzkirschen und andere Süßkirschen, nicht entsteht und in Sirup haltbar gemacht, zu erhalten.

*Artikel 2*

(1) Der in Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte Mindestpreis, der dem Erzeuger zu zahlen ist, wird für das Wirtschaftsjahr 1981/82 für 100 kg Nettogewicht Sauerkirschen ab Erzeugerbetrieb wie folgt festgesetzt :

- 82,06 ECU für die Mitgliedstaaten außer Griechenland,
- 67,815 ECU für Griechenland.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 3 vom 1. 1. 1981, S. 12.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird der in Artikel 3a der Verordnung genannte Betrag der Produktionsbeihilfe für Sauerkirschen der Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs, entsteht und in Sirup haltbar gemacht, ECU/100 kg einschließlich unmittelbarer Umschließung wie folgt festgesetzt :

- 30,15 ECU für die Mitgliedstaaten außer Griechenland,
- 16,75 ECU für Griechenland.

Dieser Betrag wird mit dem Koeffizienten 0,83 multipliziert, um die Beihilfe für Sauerkirschen, nicht enteint und in Sirup haltbar gemacht, zu erhalten.

#### *Artikel 3*

(1) Die in den Artikeln 1 und 2 für Griechenland vorgesehene Beihilfe gilt für sämtliche Verarbeitungsergebnisse, die aus in Griechenland angebauten Grundstoffen hergestellt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1981

(2) Erfolgt die Verarbeitung außerhalb des Mitgliedstaats, in dem der Grundstoff erzeugt wurde, so stellen die Mitgliedstaaten die Angaben, anhand der die Einhaltung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises festgestellt werden kann, den die Verarbeitungsbeihilfe auszahlenden Mitgliedstaaten zur Verfügung.

#### *Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt

- für Herzkirschen und andere Süßkirschen mit Wirkung vom 12. Mai 1981,
- für Sauerkirschen, in Sirup haltbar gemacht, mit Wirkung vom 20. Mai 1981.

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1849/81 DER KOMMISSION**

vom 3. Juli 1981

**mit Bestimmungen zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für  
in Sirup haltbar gemachte Kirschen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des  
Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und  
Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1118/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3c,  
in Erwägung nachstehender Gründe :In der Verordnung (EWG) Nr. 1119/81<sup>(3)</sup> sind die für  
die Beihilfe zulässigen Mengen an in Sirup haltbar  
gemachten Knorpelkirschen und anderen Süßkir-  
schen sowie Sauerkirschen auf 26 850 Tonnen bzw.  
52 800 Tonnen festgesetzt worden. Es sind Bestim-  
mungen vorzusehen, die die Aufteilung dieser Global-  
mengen auf die verschiedenen Verarbeitungsbetriebe  
sicherstellen.Hierfür muß von den neuesten zuverlässigen Daten  
über die erzeugten Gesamtmengen ausgegangen wer-  
den.Ferner ist festzulegen, für welche Menge dieser Kon-  
serven den neuen Unternehmen die Beihilfe gewährt  
werden kann.Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeug-  
nisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der  
ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung  
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird die Gewährung  
der ProduktionsbeihilfeDiese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1981

— für in Sirup haltbar gemachte Knorpelkirschen und  
andere Süßkirschen der Tarifstelle ex 20.06 B des  
Gemeinsamen Zolltarifs für jedes 1979 bestehende  
Verarbeitungsunternehmen auf 63,84 % der im  
Wirtschaftsjahr 1979/80 insgesamt erzeugten  
Menge und auf 63,84 % der 1980/81 insgesamt  
erzeugten Menge für die 1980 gegründeten Unter-  
nehmen begrenzt,— für in Sirup haltbar gemachte Sauerkirschen der  
Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs  
für jedes 1979 bestehende Verarbeitungsunterneh-  
men auf 67,00 % der im Wirtschaftsjahr 1979/80  
insgesamt erzeugten Menge und auf 67,00 % der  
1980/81 insgesamt erzeugten Menge für die 1980  
gegründeten Unternehmen begrenzt.*Artikel 2*Für die in Artikel 1 aufgezählten Erzeugnisse wird der  
in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
1530/78<sup>(\*)</sup> genannte Prozentsatz für das Wirtschaftsjahr  
1981/82 auf 2 % der Gesamtmenge festgesetzt,  
die in dem Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats  
erzeugt wird und für welche die Beihilfe nach Artikel  
1 gewährt werden kann.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung  
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 11.<sup>(\*)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 21.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1850/81 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1981

**zur Änderung und Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3c,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Termine für die Lieferung von Pflirsichen im Rahmen von Verarbeitungsverträgen sind durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1204/81<sup>(4)</sup>, festgelegt worden. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Absatzes der griechischen Erzeugung ist es angezeigt, diesen Termin zu ändern. Artikel 1 Absatz 2 sieht ferner den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für Williamsbirnen vor. Eine Änderung dieses Zeitpunkts hat sich jedoch als zweckmäßig erwiesen, um dem Ablauf des Wirtschaftsjahres in Italien Rechnung zu tragen.

Diese Vorschrift legt außerdem die Termine für den Abschluß der Verarbeitungsverträge namentlich für Tomaten, Pflirsiche, Herzkirschen und andere Süßkirschen fest. Mit Rücksicht auf den Absatz der Ernte hat es sich bei diesen Erzeugnissen als notwendig erwiesen, die Termine für den Abschluß der diesbezüglichen Verträge für das Wirtschaftsjahr 1981/82 zu verschieben.

Infolge dieser Verschiebung ist der Termin für den Abschluß der Nachtragsverträge für Tomaten und Pflirsiche sowie für Herzkirschen und andere Süßkirschen zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

Absatz 2 von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 erhält folgende Fassung :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 21.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 6. 5. 1981, S. 22.

„(2) Verarbeitungsverträge müssen geschlossen werden :

- für Tomaten, die vom 1. Juli bis 15. November an die Verarbeitungsbetriebe geliefert werden müssen, vor dem 5. Juni,
- für Pflirsiche, die vom 1. Juli bis 15. Oktober an die Verarbeitungsbetriebe geliefert werden müssen, vor dem 15. Juni,
- für Williamsbirnen, die vom 15. Juli bis 15. November an die Verarbeitungsbetriebe geliefert werden müssen, vor dem 10. August,
- für Pflaumen (prunes d'Ente), die vom 5. September bis 31. Dezember an die Verarbeitungsbetriebe geliefert werden müssen, vor dem 25. August,
- für Herzkirschen und andere Süßkirschen, die vom 12. Mai bis 15. September an die Verarbeitungsbetriebe geliefert werden müssen, vor dem 31. Mai in Frankreich, Italien und Griechenland und vor dem 11. Juli in den übrigen Mitgliedstaaten,
- für Sauerkirschen, die vom 20. Mai bis 15. September an die Verarbeitungsbetriebe geliefert werden müssen, vor dem 11. Juli.

Die Mitgliedstaaten können jedoch den Termin für den Abschluß der Verträge für Tomaten vorverlegen.“

### Artikel 2

Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 dürfen die Verträge für das Wirtschaftsjahr 1981/82 für Tomaten sowie Herzkirschen und andere Süßkirschen in Frankreich, Italien und Griechenland bis zum 30. Juni und für Pflirsiche und Tomaten in allen Mitgliedstaaten bis zum 31. Juli abgeschlossen werden.

Abweichend von Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung dürfen die Nachtragsverträge für das Wirtschaftsjahr 1981/82 für Tomaten bis zum 30. September und für Pflirsiche sowie Herzkirschen und andere Süßkirschen bis zum 31. August abgeschlossen werden.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

---



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1851/81 DER KOMMISSION**

vom 3. Juli 1981

**zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Grundbetrag der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 1809/81 <sup>(2)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1809/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu

einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,1592 ECU je 1 v. H. Saccharosegehalt festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 2. 7. 1981, S. 26.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1852/81 DER KOMMISSION**

vom 3. Juli 1981

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81 <sup>(2)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu

einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 2. 7. 1981, S. 24.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juli 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

		<i>(ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	15,92 11,64 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 24. Juni 1981

zur Änderung der Richtlinie 72/464/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer

(81/463/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,  
in Erwägung nachstehender Gründe :Nach der Richtlinie 72/464/EWG des Rates vom 19. Dezember 1972 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1275/EWG<sup>(3)</sup>, wird der Übergang von einer Harmonisierungsstufe zur folgenden vom Rat auf Vorschlag der Kommission beschlossen.Die mit der Richtlinie 77/805/EWG<sup>(4)</sup> eingeleitete zweite Harmonisierungsstufe läuft am 30. Juni 1981 aus.Die während einer dritten Stufe, die am 1. Juli 1981 beginnen sollte, anzuwendenden besonderen Kriterien sind Gegenstand eines Richtlinienvorschlags der Kommission<sup>(5)</sup>.

Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesem Vorschlag ist am 25. Februar

1981<sup>(6)</sup> abgegeben worden; das Europäische Parlament hat noch nicht Stellung genommen.

Der Rat ist nicht in der Lage, über den betreffenden Vorschlag vor dem 30. Juni 1981 zu beschließen.

Unter diesen Umständen ist eine nochmalige Verlängerung der zweiten Stufe um sechs Monate erforderlich —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 10a Absatz 1 der Richtlinie 72/464/EWG wird das Datum „30. Juni 1981“ durch das Datum „31. Dezember 1981“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1981.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. M. V. van AARDENNE

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 19. 6. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 76.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 20. 12. 1977, S. 22.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 264 vom 11. 10. 1980, S. 6.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. C 138 vom 9. 6. 1981, S. 47.

## RICHTLINIE DES RATES

vom 24. Juni 1981

zur Änderung der Richtlinie 78/25/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Stoffe, die Arzneimitteln zum Zweck der Färbung hinzugefügt werden dürfen

(81/464/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehende Gründe :

Artikel 1 der Richtlinie 78/25/EWG<sup>(3)</sup> bestimmt, daß die Mitgliedstaaten für die Färbung von Arzneimitteln der Human- und Veterinärmedizin nur die Stoffe des Anhangs I Unterabteilungen I und II der Richtlinie des Rates vom 23. Oktober 1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen<sup>(4)</sup>, zulassen.

Dieser Anhang faßt in seiner Unterabteilung I die „Färbenden Stoffe für die Färbung in der Masse und an der Oberfläche“ und in der Unterabteilung II die „Färbenden Stoffe, ausschließlich für die Oberflächenfärbung“ zusammen.

Unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes spricht nichts dafür, bei Arzneimitteln diese Unterscheidung zwischen „Färbenden Stoffen für die Färbung in der Masse und an der Oberfläche“ und „Färbenden Stoffen, ausschließlich für die Oberflächenfärbung“, wie sie für die Färbung von Lebensmitteln vorgesehen wurde, beizubehalten.

Es empfiehlt sich daher, die Richtlinie 78/25/EWG entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

### Artikel 1

Dem Artikel 1 der Richtlinie 78/25/EWG wird folgender Absatz angefügt :

„Bei Arzneimitteln wird jedoch nicht zwischen ‚Färbenden Stoffen für die Färbung in der Masse und an der Oberfläche‘ und ‚Färbenden Stoffen, ausschließlich für die Oberflächenfärbung‘ unterschieden.“

### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Oktober 1981 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

### Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1981.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. M. V. van AARDENNE

(1) ABl. Nr. C 4 vom 7. 1. 1980, S. 46.

(2) ABl. Nr. C 113 vom 7. 5. 1980, S. 36.

(3) ABl. Nr. L 11 vom 14. 1. 1978, S. 18.

(4) ABl. Nr. 115 vom 11. 11. 1962, S. 2645/62.

**RICHTLINIE DES RATES**

vom 24. Juni 1981

**zur wegen des Beitritts Griechenlands erforderlichen Änderung der Richtlinie 79/695/EWG zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr**

(81/465/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in der Erwägung, daß es infolge des Beitritts Griechenlands notwendig ist, die Anzahl der Stimmen anzupassen, die im Rahmen des Ausschußverfahrens gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 79/695/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (2) zur Mehrheitsbildung erforderlich ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 79/695/EWG wird die Zahl „einundvierzig“ durch „fünfundvierzig“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1981.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G.M.V. van AARDENNE

(1) ABl. Nr. C 144 vom 15. 6. 1981, S. 33.

(2) ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 19.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. April 1981

**zur Ermächtigung Irlands, aus Taiwan stammende Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(81/466/EWG)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 15. April 1981 hat die irische Regierung gemäß Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages einen Antrag eingereicht, um ermächtigt zu werden, aus Taiwan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff der Tarifnummer 64.01 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

In Irland unterliegt die Einfuhr der betreffenden, aus Taiwan stammenden Erzeugnisse einem Jahreskontingent von 17 000 Paar, das bereits völlig ausgeschöpft ist.

Die bereits durchgeführten Freiverkehrseinfuhren belaufen sich auf 21 107 Stück, d. h. 124,2 % des Kontingents und bedingen erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten.

Es bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen für diese Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Die Gesamteinfuhren dieser aus dritten Ländern stammenden Ware hat sich von 191 952 Paar 1979 auf 336 772 Paar in den ersten zehn Monaten 1980 erhöht.

Die Einfuhren dieser aus der Gemeinschaft stammenden Ware betragen 1 737 734 Paar im Jahr 1979 und 1 557 370 Paar in den ersten zehn Monaten 1980.

Die Einfuhren der betreffenden Schuhe konkurrieren direkt mit in Irland hergestellten Schuhen mit Laufsohlen aus Leder und sind bei einigen Typen (Sandalen und leichten Schuhen) ein sehr wettbewerbsfähiges Substitut.

Es ist allgemein bekannt, daß die Schuhindustrie der Gemeinschaft sich gegenwärtig erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten gegenüber sieht.

Die Situation der Lederschuhindustrie zeigt nach Angaben, die die Kommission erhalten hat, daß die Produktion in Irland während der ersten neun Monate 1979 3 818 000 Paar und für die ersten neun Monate 1980 3 265 000 Paar betrug; der Anteil am Inlandsmarkt hat sich von 52 % im Jahr 1973 auf 16 % im Jahr 1980 verringert. Der Verbrauch betrug 1979 9 795 000 Paar und ist 1980 auf 9 161 000 Paar gesunken.

Seit Beginn des Jahres sind in Irland Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff mit Ursprung in Taiwan eingeführt und die Einfuhren dieser Schuhe in die anderen Mitgliedstaaten liberalisiert worden.

Die Inlandspreise sind unter Druck und ermöglichen keinen vernünftigen Gewinn mehr.

Der betreffende Industriesektor hat folglich eine Kürzung seiner Gewinne erlitten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

In der Schuhindustrie mußte Personal entlassen werden, und die Kurzarbeit hat beträchtlich zugenommen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen Einfuhren droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die Ziele der handelspolitischen Maßnahmen zu gefährden.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung 80/47/EWG, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Irland wird ermächtigt, die nachstehenden aus Taiwan stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen sofern die Anträge

auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gestellt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
64.01 (NIMEXE-Kennziffern 64.01-21, 25, 29, 61, 63, 65, 69)	Schuhe mit Laufsohlen und Ober- teil aus Kautschuk oder Kunststoff

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. September 1981.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 27. April 1981

*Für die Kommission*

Wilhelm HAFERKAMP

*Vizepräsident*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 10. Juni 1981

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 durchgeführte 65. Teilausschreibung**

(81/467/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3455/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 der Kommission vom 5. März 1980 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1365/81<sup>(4)</sup>, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 561/80 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 65. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 561/80 durchgeführte 65. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 14,682 ECU je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juni 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 17.

(3) ABl. Nr. L 61 vom 6. 3. 1980, S. 18.

(4) ABl. Nr. L 135 vom 22. 5. 1981, S. 22.



**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 10. Juni 1981

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rübenroh Zucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1216/80 durchgeführte 45. Teilausschreibung

(81/468/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3320/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3455/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1216/80 der Kommission vom 14. Mai 1980 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rübenroh Zucker<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1365/81<sup>(4)</sup>, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1216/80 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 45. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1216/80 durchgeführte 45. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 11,840 ECU je 100 Kilogramm Rübenroh Zucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juni 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 15. 5. 1980, S. 29.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 135 vom 22. 5. 1981, S. 22.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 11. Juni 1981

**über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3022/80**

(81/469/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3022/80 der Kommission<sup>(4)</sup> wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78<sup>(6)</sup>, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgerannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3022/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 11. Juni 1981 hinterlegten Angebote auf 63,50 ECU je Tonne festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 25. 11. 1980, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 11. Juni 1981

**über die Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3024/80**

(81/470/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3024/80 der Kommission<sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78<sup>(5)</sup>, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Die Höchstertattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3024/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 11. Juni 1981 hinterlegten Angebote auf 63,50 ECU je Tonne festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 25. 11. 1980, S. 12.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1981

**über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3026/80**

(81/471/EWG)

DI E KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3026/80 der Kommission<sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78<sup>(5)</sup>, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3026/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 11. Juni 1981 hinterlegten Angebote auf 63,50 ECU je Tonne festgelegt.

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 25. 11. 1980, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1981,

**die zum 11. Juni 1981 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1062/81 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hartweizen nicht zu berücksichtigen**

(81/472/EWG)

### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1062/81 der Kommission<sup>(6)</sup> wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Hartweizen eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission<sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78<sup>(8)</sup>, und nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 der Kommission<sup>(9)</sup>, geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 278/75<sup>(10)</sup> und (EWG) Nr. 771/75<sup>(11)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr.

2727/75 beschließen, die auf die Ausschreibung hin eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 und nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung oder einer Mindestabschöpfung nicht angezeigt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die zum 11. Juni 1981 im Rahmen der Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Hartweizen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1062/81 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

#### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 82.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 111 vom 23. 4. 1981, S. 18.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 319 vom 20. 11. 1973, S. 10.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 7.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 26. 3. 1975, S. 13.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 11. Juni 1981

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3023/80

(81/473/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3023/80 der Kommission<sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78<sup>(5)</sup>, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3023/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Gerste aufgrund der zum 11. Juni 1981 hinterlegten Angebote auf 53,51 ECU je Tonne festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 25. 11. 1980, S. 9.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 11. Juni 1981

**über die Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3025/80**

(81/474/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3025/80 der Kommission<sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78<sup>(5)</sup>, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrertattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrertattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrertattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höchstertattung bei der Ausfuhr von Gerste wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3025/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrertattung von Gerste aufgrund der zum 11. Juni 1981 hinterlegten Angebote auf 53,51 ECU je Tonne festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 25. 11. 1980, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.